

# Compliance

Juli/August 2022

Die Zeitschrift für Compliance-Verantwortliche

## Inhalt



© IMAGO / agefotostock

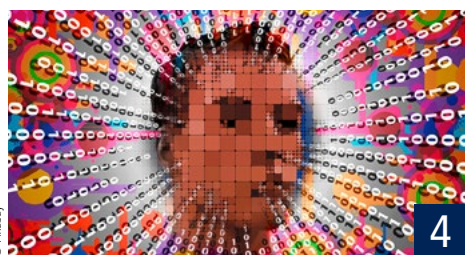
2

### Aufmacher

#### Compliance-Kommunikation: Wie Sie den Elefanten im Raum thematisieren können

Dass die Unternehmenskultur erfolgskritisch für gelebte Compliance ist, scheint unstrittig. Es fällt allerdings auf, dass „Kultur“ in der Praxis oft nur für allgemeine, kulturell angestrebte Normen und Werte steht. Compliance-Kommunikation entfaltet mehr Wirkung, wenn sie auch das identitätsstiftende Momentum und die spezifischen Risiken der jeweiligen Unternehmenskultur anspricht.

### Praxis



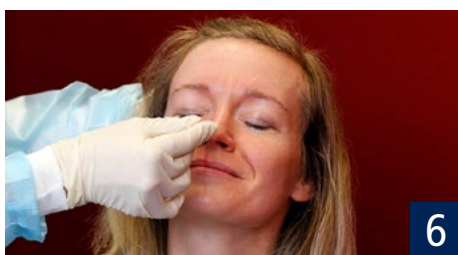
© Pixabay

4

#### Jahr der Rekorde im Datenschutz

Eine europaweite Analyse zeigt einen erneuten Anstieg der Bußgelder für Verletzungen der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) – sowohl in der Anzahl als auch in der Höhe. Innerhalb von zwölf Monaten bis zum Frühjahr 2022 verhängten die Datenschutzbehörden mit 505 Bußgeldern fast ebenso viele Bußgelder wie in den drei Jahren zuvor insgesamt (526 Fälle).

### Recht



© IMAGO / Jochen Eckel

6

#### Arbeitnehmer können zu Corona-Tests verpflichtet werden

Der Arbeitgeber kann berechtigt sein, Corona-Tests einseitig anzuordnen, wenn er so seine arbeitsrechtlichen Verpflichtungen umsetzen will.

#### 6 DCGK: Neuer Kodex setzt auf Nachhaltigkeit

#### 8 Konsultation zur EU-Umwelthaftungsrichtlinie

### Veranstaltung



© Maria Beitz

9

#### Deutsche Compliance Konferenz 2022

Am 28. Juni 2022 fand zum ersten Mal nach zwei Pandemie Jahren wieder die Deutsche Compliance Konferenz vor Ort in Frankfurt am Main statt. Außer den zahlreichen Gästen im Steigenberger Frankfurter Hof verfolgten auch einige Teilnehmer die Vorträge und Panels zu den Themenblöcken Cyber-Angriffe, Hinweisgeber und Lieferkette online.

### Veranstaltungen

06.09.2022, 14-16 Uhr | Online | **BB Expert-Talk: ESG – neue Compliance-Anforderungen für Unternehmen**

25.-27.09.2022 | Düsseldorf oder Online | **Datenschutzkonferenz**

27.09.2022 | Frankfurt am Main | **Frankfurter Krypto Konferenz**

13.10.2022 | Frankfurt am Main oder Online | **Frankfurter Kartellrechtskongress**



**Geldwäsche & Recht**  
Alles rund um Geldwäscheprävention, Repression und Sicherheit  
**Hier kostenlos probelesen!**  
**Neu!**

# Compliance-Kommunikation: Wie Sie den Elefanten im Raum thematisieren können

Dass die Unternehmenskultur erfolgskritisch für gelebte Compliance ist, scheint unstrittig. Es fällt allerdings auf, dass „Kultur“ in der Praxis oft nur für allgemeine, kulturell angestrebte Normen und Werte steht. Compliance-Kommunikation entfaltet mehr Wirkung, wenn sie auch das identitätsstiftende Momentum und die spezifischen Risiken der jeweiligen Unternehmenskultur anspricht.



Gut versteckt? Unliebsame Compliance-Themen werden oft ignoriert, auch wenn sie als „Elefant im Raum“ mehr als offensichtlich sind.

Ein Problem, das zwar unübersehbar im Raum steht, aber vornehm verschwiegen wird, nennt man im Englischen treffend „the elephant in the room“. Diesen Eindruck gewinnen Führungskräfte, wenn die Compliance-Kommunikation nur breit geteilte und völlig unstrittige, letztlich austauschbare Werte zum Thema macht, ansonsten aber, „um den heißen Brei herumredet“. Als implizite Botschaft kommt dann an: Die Kolleg:innen aus der Compliance haben halt wenig Bezug zum Tagesgeschäft. Die Herausforderung besteht darin, dass unternehmensspezifische Compliance-Risiken zwar wichtige, aber oft auch heikle Themen sind, wie drei Beispiele zeigen.

**Zielvorgaben und Fehlerkultur:** In engen Märkten mit relativ austauschbaren Produkten prägt Effizienzdenken die Kultur. Im „Dauer-Change“ führen Sparprogramme und Restrukturierungsprozesse zu stetig steigenden Zielvorgaben; bis der Druck so hoch ist, dass „nicht sein darf, was nicht sein kann“. Die verfehlten Ziele werden verschwiegen. Das notwendige Pendant zu hohen Zielen ist aber eine konstruktive Fehlerkultur; also die Bereitschaft von Führungskräften, das Verfehlen von Zielen zu diskutieren, und den Mut des Einzelnen, Nicht-Erreichtes oder Nicht-Erreichbares auch offen zu legen. Der Dieselskandal lässt grüßen.

**Innovation und Prozessreue:** In anderen Unternehmen steht Innovation über allem. Wie kommt das Neue in die Welt? In der Regel geschieht das nicht im Regelwerk, sondern „outside the box“ – worauf Agilität ganz ausdrücklich setzt. Für manchen Erfindergeist wird Compliance daher zur Innovationsbremse, zum Beispiel bei mittel-

ständig geprägten Technologieführern. Deren informelle Kontrollroutinen greifen irgendwann nicht mehr. Die Aussöhnung von Innovationskraft und Prozessreue, von Freiräumen und Kontrollen ist dann erfolgskritisch für das weitere Wachstum – und für Compliance.

**Purpose im Wertewandel:** Veränderte gesellschaftliche Erwartungen wirken sich (hoffentlich) auf das interne Werteverständnis aus. Widersprüchliche oder verlogene Ansprüche können allerdings den ethischen Kompass beeinträchtigen. Die Lebensmittelindustrie steht derzeit am Pranger der zeitgenössischen Gesundheitsideale. Sie betont ihr Engagement für Gesundheit und merkt zugleich, dass z.B. süße Produkte weiter nachgefragt werden. Wenn ein breit kommunizierter Purpose im Produkt nicht integer umgesetzt wird, drohen neue Reputations- und Compliance-Risiken: Vom „goldenen Windbeutel“, dem Negativpreis des Vereins Foodwatch, bis zur Verbraucherschutzklage.

Jede Kultur hat ihre blinden Flecken und ihre Achillesferse. Es braucht Mut, das anzusprechen, und vor allem Augenmaß, denn naive Offenherzigkeit schadet ebenso wie Stillschweigen. Man muss nicht mit der Tür ins Haus fallen: Oft reichen Andeutungen, manches kann „durch die Blume“ gesagt werden, damit man im Unternehmen verstanden wird. Der „Tone from the Top“ wirkt, wenn er den Ton trifft.

Welche Themen das Unternehmen bewegen, ist den Verantwortlichen oftmals bekannt. Es fehlt aber häufig das Gespür, wie man sensible Fragen angemessen ansprechen kann. Für die Planung und Steuerung wirksamer Compliance-

Kommunikation ist daher ein differenziertes Verständnis der Stimmungslage und des kulturellen Selbstverständnisses im Unternehmen unverzichtbar.

Die notwendige Prozess- und Strategiesicherheit lässt sich am besten durch qualitative Interviews erreichen – Fragebögen sind schlichtweg zu grob für die sensible Thematik. 20 bis 30 Gespräche mit Führungskräften und Multiplikatoren, vertraulich und von externen Spezialisten geführt, schaffen erfahrungsgemäß eine verlässliche Planungsgrundlage.

Ein solcher „Integrity Check-up“ gibt Leitplanken und wertvolle Impulse für die Konzeption einer kampagnenhaften Kommunikationsstrategie. Im Mittelpunkt steht eine kreative, strategische Leitidee, die durch Metaphern oder Analogien eine hohe Identifikation mit dem Unternehmen herstellt. Unternehmensspezifische Risiken und Dilemmata werden am besten im Dialog und in Workshops durchgearbeitet. Anonymisierte Statements aus den Interviews sind dabei ein wichtiger Input und eine Möglichkeit, im O-Ton auch unliebsame Wahrheiten zu adressieren.

Ralf Weinen



Ralf Weinen (Diplom Psychologe) ist verantwortlich für Markt- und Sozialforschung bei der Kommunikationsagentur A&B One, die einen Beratungsschwerpunkt in der Compliance-Kommunikation hat. Mit Hartwin Möhrle (Senior Advisor bei A&B One) hat er jüngst das praxisorientierte Handbuch „Professionelle Compliance-Kommunikation“ veröffentlicht (SpringerGabler, 2022).

**+++ Hybrid-Veranstaltung: Teilnahme vor Ort sowie Online möglich! +++**

# Datenschutzkonferenz 2022

*Praxis | Recht | Innovation*

» 25. - 27. September 2022 | Hotel Kö59 Düsseldorf

15 Stunden für Ihre  
Fortbildungsbescheinigung  
nach § 15 FAO

## Es erwarten Sie u.a. diese Themen:

- Vor-Ort-Kontrolle – wenn die Aufsicht zweimal klingelt
- Umsetzung eines Löschkonzepts in der Praxis
- Die neuen EU-Standarddatenschutzklauseln – Best Practice
- Datenschutz-Compliance ohne Ressourcen
- Update Beschäftigtendatenschutz
- Wer zahlt den Deckel? – Erstattung und Versicherbarkeit von Bußgeldern
- Umgang mit Datenschutzverletzungen im Unternehmen
- Betroffenenrechte in der Praxis – Do's and Dont's
- Der Weg zu einem EuGH-Urteil im Datenschutzrecht
- TTDSG auf dem Radar – Wie prüft die Behörde?
- „Die 8 Fehler, die viele Unternehmen in 2022 beim Datenschutz machen – und wie man es besser machen könnte.“

## Freuen Sie sich auf neue Impulse durch:



Dr. Stefan Brink



Dr. Diana Ettig



Stephan Hansen-Oest



Dr. Nina Elisabeth Herbort



Stefanie Koch



Wiebke Reuter



Frederick Richter



David Sänger



Dr. Dominik Sorber



Jan Spittka



Malgorzata Steiner



Barbara Thiel



Dr. Paul Voigt



Tim Wybitul

**Und vielen weiteren Referentinnen und Referenten.**

Melden Sie sich jetzt an!

[www.datenschutzkonferenz.de](http://www.datenschutzkonferenz.de)



### Anmeldungen & organisatorische Rückfragen an:

Herrn Jasha Baniashraf  
Deutscher Fachverlag GmbH  
Telefon: 069/7595-2773  
Fax: 069/7595-1150  
E-Mail: [Jasha.Baniashraf@dfv.de](mailto:Jasha.Baniashraf@dfv.de)

Medienpartner:

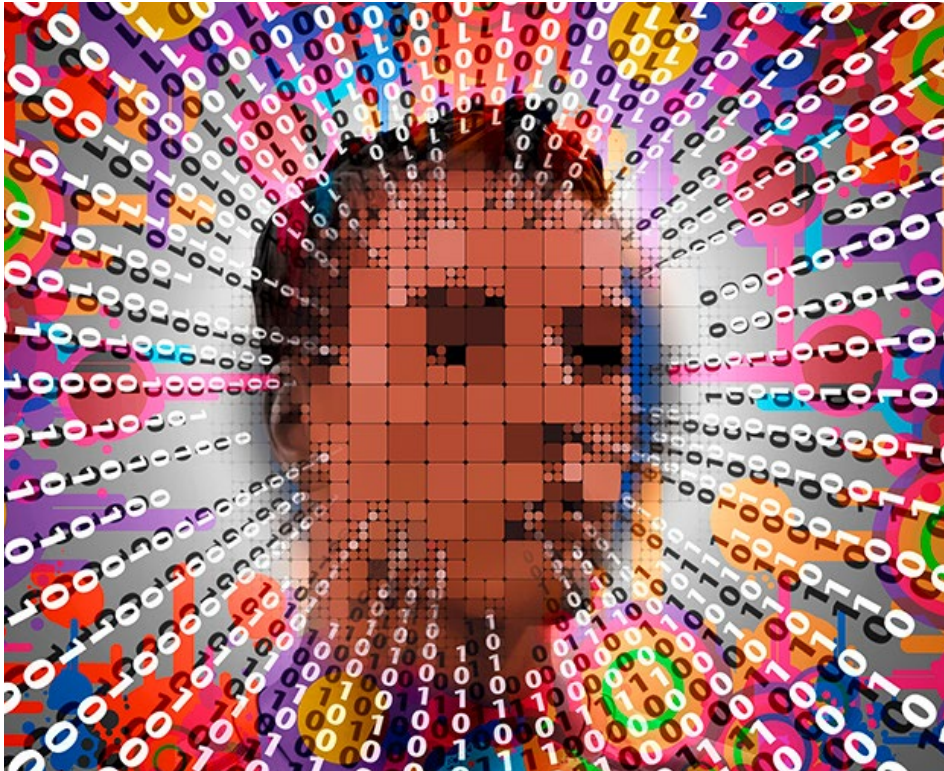
**DATENSCHUTZ-  
BERATER**

Kommunikation  
& Recht

Compliance  
Berater

## Jahr der Rekorde im Datenschutz

Eine europaweite Analyse zeigt einen erneuten Anstieg der Bußgelder für Verletzungen der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) – sowohl in der Anzahl als auch in der Höhe. Innerhalb von zwölf Monaten bis zum Frühjahr 2022 verhängten die Datenschutzbehörden mit 505 Bußgeldern fast ebenso viele Bußgelder wie in den drei Jahren zuvor insgesamt (526 Fälle). Ein neues Rekordbußgeld in Höhe von 746 Mio. EUR der luxemburgischen Datenschutzbehörde und ein Bußgeld der irischen Datenschutzbehörde von 225 Mio. EUR trieben die Gesamtsumme auf nunmehr 1,5 Mrd. EUR.



Personenbezogene Daten: Vor allem unzureichende Rechtsgrundlagen für deren Verarbeitung lösen häufig Bußgelder aus.

Schon vor dem Inkrafttreten der DSGVO im Mai 2018 hatte deren Sanktionsrahmen mit Bußgeldern von bis zu 20 Mio. EUR oder – noch gewichtiger – bis zu 4 Prozent des globalen Jahresumsatzes einer Organisation für viel Aufmerksamkeit und emsiges Treiben in den Compliance-Abteilungen gesorgt. Vier Jahre später ist deutlich, dass die Datenschutzbehörden von ihren Sanktionsmöglichkeiten durchaus Gebrauch machen. Der dritte jährliche **GDPR Enforcement Tracker Report** kann sich mittlerweile auf Erkenntnisse aus über 1.000 analysierten Bußgeldern aus dem **GDPR Enforcement Tracker** stützen, in dem fortlaufend alle öffentlich bekannten DSGVO-Bußgelder gelistet werden.

Auch jenseits der schlagzeilenheischenden zwei- oder gar dreistelligen Millionenbußgelder waren die Datenschutzbehörden im letzten Jahr sehr aktiv. Der deutliche Anstieg der Anzahl der Bußgelder lässt vermuten, dass die Behörden mittlerweile auf eingeschliffene Prozesse zur Prüfung möglicher Datenschutzverstöße und der Durchfüh-

rung entsprechender Bußgeldverfahren zurückgreifen können. Der Trend hin zu mehr Durchsetzungsaktivitäten scheint ungebrochen und so sind auch für die kommenden Monate und Jahre viele Verfahren zu erwarten.

Auffällig ist, dass einige Branchen exponierter erscheinen als andere. Vor allem im Medien- und Telekommunikationsbereich, aber auch in Industrie und Handel werden deutlich mehr DSGVO-Sanktionen verhängt als in anderen Wirtschaftszweigen. Das hängt nicht zuletzt mit der Nähe zu neuen, oftmals datengetriebenen Tech-

nologien sowie dem B2C-Geschäft mit besonders vielen möglichen betroffenen Personen zusammen. Wenig überraschend richteten sich sechs der höchsten zehn Bußgelder gegen bekannte globale Technologiekonzerne.

Wie in den Jahren zuvor lösten vor allem unzureichende Rechtsgrundlagen für die Datenverarbeitung, ungenügende technische und organisatorische Maßnahmen zum Datenschutz sowie Verstöße gegen die allgemeinen Grundsätze für Datenverarbeitung Bußgelder aus. Aber auch Verstöße gegen Betroffenenrechte stehen vermehrt im Fokus der Datenschutzbehörden. Werden betroffene Personen nicht ausreichend über die Verarbeitung ihrer Daten informiert oder kommt ein Unternehmen ihren Anträgen nicht oder nicht schnell genug nach, zieht dies in vielen Fällen ein Bußgeld nach sich. Gerade was die Information von Betroffenen anbelangt, ist der Maßstab der Behörden über die Jahre spürbar strenger geworden. Datenschutzhinweise sollten nicht nur vollständig sein, sondern klar strukturiert und leicht verständlich. Muss eine betroffene Person sich durch zig Unterseiten einer Webseite klicken, um ein vollständiges Bild der Datenverarbeitung und ihrer Rechte zu erhalten, verletzt dies in der Regel die Vorgaben zur Transparenz und leichten Zugänglichkeit.

Ist ein Unternehmen nicht nur in einem Land tätig, wird die Einhaltung von Datenschutzvorgaben zu einer noch größeren Herausforderung. Auch wenn eine europaweite Harmonisierung erklärtes Ziel der DSGVO war, so ist die Praxis doch alles andere als einheitlich. Nationales Recht, vor allem hinsichtlich Behördenorganisation und Verwaltungsverfahren, führt zu erheblichen Unterschieden in der Umsetzung der DSGVO-Vorschriften. Dass einige Länder (vermeintlich) deutlich aktiver sind als andere, liegt nicht nur an den unterschiedlichen Ressourcen, die den Behörden mit Blick auf Personal, Ausrüstung und finanzielle Mittel zur Verfügung stehen. Einige Unterschiede lassen sich auf Verschiedenheiten in der Publikationspraxis zurückführen, die das Bild verzerren. Während einige Datenschutzbehörden nahezu jedes Bußgeld öffentlich machen, sind andere – aufgrund von rechtlichen Vorgaben oder gewachsener Praxis – sehr zurückhaltend.

Die Millionenbußgelder bilden nur die Spitze des Eisbergs und versperren manchmal den Blick darauf, dass die Datenschutzbehörden ihre Bußgeldaktivitäten allgemein gesteigert haben. Auch der – immer kleiner werdende – Kreis von Unternehmen, bei denen Datenverarbeitung nicht im Mittelpunkt der Geschäftstätigkeit steht, fliegt nicht unter dem Radar der Behörden. Die unternehmensinternen Compliance-Konzepte und -Prozesse zum Datenschutz sollten regelmäßig auf den Prüfstand gestellt und angepasst werden. Sonst passiert es schnell, dass aus einer ursprünglich rechtmäßigen Datenverarbeitung, eine unrechtmäßige wird und ein Bußgeldverfahren droht.

Dr. Fiona Savary



Dr. Fiona Savary ist Rechtsanwältin (Schweiz) bei der internationalen Wirtschaftskanzlei CMS Deutschland. Sie ist spezialisiert auf Rechtsfragen im Zusammenhang mit Informationstechnologie und Digitalisierung.

# Immer up to date mit unseren Fachmedien zum Geldwäscherecht



## Branchenübergreifender Praktiker-Kommentar in Neuauflage

- GeldtransferVO, relevante Vorgaben aus AO, KWG, StGB, VAG, ZAG sowie Exkurs zu Finanzsanktionen
- Mit sämtlichen Auslegungs- und Anwendungshinweisen zum GwG
- Rundschreiben der Aufsichtsbehörden, Guidelines der EBA
- Alle aktuellen EU-Richtlinien und relevanten Umsetzungsgesetze

Zentes/Glaab (Hrsg.)

### GwG

Geldwäschegesetz, GeldtransferVO, relevante Vorgaben aus AO, KWG, StGB, VAG, ZAG sowie Exkurs zu Finanzsanktionen

3., aktualisierte und erweiterte Auflage 2022  
Frankfurter Kommentar | 1.669 Seiten | geb. | € 279,-  
ISBN: 978-3-8005-1808-1

[www.shop.ruw.de/18081](http://www.shop.ruw.de/18081)

#### Kontakt Bestellservice

Tel 08581 9605-0 | Fax 08581 754  
info@suedost-service.de

## Die Fachzeitschrift Geldwäsche & Recht

- 4 Ausgaben pro Jahr
- Neuigkeiten zu Geldwäscheprevention, Geldwäscherepression und Aspekte der Sicherheit
- Praxistipps und Handlungsempfehlungen zu Rechtsfragen und Risiken
- Analysen zu den aktuellen Entwicklungen in Gesetzgebung, Aufsicht und Rechtsprechung
- Zugriff auf alle erschienenen Ausgaben im PDF-Format in der Online-Datenbank



SCAN ME

Jetzt Testlesen mit gratis  
Onlinezugang zur Datenbank!

[www.ruw.de/geldwaesche-recht](http://www.ruw.de/geldwaesche-recht)

#### Kontakt Aboservice

kundenservice@ruw.de

# Arbeitnehmer können zu Corona-Tests verpflichtet werden

Der Arbeitgeber kann berechtigt sein, Corona-Tests einseitig anzuordnen, wenn er so seine arbeitsschutzrechtlichen Verpflichtungen umsetzen will.



© IMAGO / lichten Etkel

Corona-Test: Unangenehm, aber laut BAG-Urteil möglicherweise verpflichtend.

Dies hat das Bundesarbeitsgericht (BAG) in einem Urteil vom 1. Juni 2022 (5 AZR 28/22) klargestellt. Im konkreten Fall war die Klägerin als Flötistin an der Bayerischen Staatsoper beschäftigt. Zu Beginn der Spielzeit 2020/21 hat die Bayerische Staatsoper im Rahmen ihres betrieblichen Hygienekonzepts eine Teststrategie entwickelt. Zuvor hatte sie zum Schutz der Mitarbeiter vor COVID-19-Erkrankungen bereits bauliche und organisatorische Maßnahmen ergriffen. Die Teststrategie sah die Einteilung der Beschäftigten in Risikogruppen vor. Je nach Gruppe sollten die Mitarbeiter zur Durchführung von PCR-Tests in unterschiedlichen Zeitabständen verpflichtet sein. Die Bayerische Staatsoper bot hierfür kostenlose

PCR-Tests an. Alternativ konnten die Mitarbeiter PCR-Testbefunde eines von ihnen selbst ausgewählten Anbieters vorlegen. Der Klägerin wurde mitgeteilt, dass sie ohne Testung nicht an Aufführungen und Proben teilnehmen könne. Sie hat sich dennoch zunächst geweigert, PCR-Tests durchführen zu lassen. Der beklagte Freistaat hat daraufhin die Gehaltszahlungen eingestellt. Später legte die Klägerin ohne Anerkennung einer Rechtspflicht PCR-Testbefunde vor. Die Klägerin verlangt mit ihrer Klage, ohne Verpflichtung zur Durchführung von Tests jedweder Art beschäftigt zu werden.

Die Vorinstanzen haben die Klage abgewiesen. Die vom Senat nachträglich zugelassene Revision der Klägerin hatte keinen Erfolg. Das BAG führt aus: Der Arbeitgeber ist nach § 618 Abs. 1 BGB verpflichtet, die Arbeitsleistungen, die unter seiner Leitung vorzunehmen sind, so zu regeln, dass die Arbeitnehmer gegen Gefahren für Leben und Gesundheit soweit geschützt sind, als die Natur der Arbeitsleistung es gestattet. Die öffentlich-rechtlichen Arbeitsschutznormen des Arbeitsschutzgesetzes (ArbSchG) konkretisieren den Inhalt der Fürsorgepflichten, die dem Arbeitgeber hiernach im Hinblick auf die Sicherheit und das Leben der Arbeitnehmer obliegen. Zur Umsetzung arbeitsschutzrechtlicher Maßnahmen kann der Arbeitgeber Weisungen nach § 106 Satz 2 GewO hinsichtlich der Ordnung und des Verhaltens der Arbeitnehmer im Betrieb erteilen. Das hierbei zu

beachtende billige Ermessen wird im Wesentlichen durch die Vorgaben des ArbSchG konkretisiert.

Hieraus ausgehend war die Anweisung des beklagten Freistaats zur Durchführung von PCR-Tests nach dem betrieblichen Hygienekonzept der Bayerischen Staatsoper rechtmäßig. Die Bayerische Staatsoper hat mit Blick auf die pandemische Verbreitung von SARS-CoV-2 mit diffusum Ansteckungsgeschehen zunächst technische und organisatorische Maßnahmen ergriffen, diese aber als nicht ausreichend erachtet. Sie hat sodann – auch um den Vorgaben der Sechsten Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmen-Verordnung zu genügen – mit wissenschaftlicher Unterstützung ein Hygienekonzept erarbeitet, das für Personen aus der Gruppe der Orchestermusiker PCR-Tests alle ein bis drei Wochen vorsah. Hierdurch sollte der Spielbetrieb ermöglicht und die Gesundheit der Beschäftigten geschützt werden. Die auf diesem Konzept beruhenden Anweisungen an die Klägerin entsprachen billigem Ermessen i.S.v. § 106 GewO. Der mit der Durchführung der Tests verbundene minimale Eingriff in die körperliche Unversehrtheit ist verhältnismäßig. Auch das Grundrecht auf informationelle Selbstbestimmung macht die Testanordnung nicht unzulässig, zumal ein positives Testergebnis mit Blick auf die infektionsschutzrechtlichen Meldepflichten und die Kontaktnachverfolgung ohnedies im Betrieb bekannt wird. *chk*

## DCGK: Neuer Kodex setzt auf Nachhaltigkeit

Nach einem Konsultationsverfahren und Beratungen der Regierungskommission Deutscher Corporate Governance Kodex (DCGK) ist der angepasste Deutsche Corporate Governance Kodex dem Bundesministerium der Justiz zur Prüfung übermittelt und am 17. Mai 2022 vorab auf der [Website der Regierungskommission](#) veröffentlicht worden.

Die Kodexreform hebt vor allem die Bedeutung von ESG (Environmental, Social, Governance bzw. Umwelt, Soziales und Unternehmensführung) für Unternehmen hervor, teilt die Regierungskommission DCGK mit. Es sei deutlich geworden, wie sehr ökologische und soziale Themen an Gewicht gewonnen hätten und dementsprechend in Unternehmen berücksichtigt werden sollen. Klar sei aber auch, dass den Unternehmen in einem marktwirtschaftlich orientierten Umfeld genügend Spielräume verbleiben müssen, um frei zu entscheiden,

wie sie die jeweiligen Nachhaltigkeitsthemen am besten umsetzen können.

Darüber hinaus erfordere das Gesetz zur Stärkung der Finanzmarktintegrität (FISG) sowie das zweite Führungspositionen-Gesetz (FüPoG II) weitere Anpassungen des Deutschen Corporate Governance Kodex (DCGK). Das FISG mache die Einrichtung eines internen Kontroll- und Risikomanagementsystems verpflichtend. Der geänderte Kodex empfiehlt, dass im Lagebericht die wesentlichen Merkmale des gesamten internen Kontroll- und Risikomanagement-Systems einschließlich des Compliance Management-Systems beschrieben werden.

Der neue Kodex wird mit der Bekanntmachung durch das Ministerium im elektronischen Bundesanzeiger in Kraft treten. Bis dahin bildet die Kodexfassung vom 16. Dezember 2019 die Grundlage für die jährlichen Entsprechenserklärungen. *chk*

### IMPRESSUM

#### Verlag

Deutscher Fachverlag GmbH, Mainzer Landstraße 251, 60326 Frankfurt am Main  
Registrierungsgericht AG Frankfurt am Main HRB 8501  
UStIdNr. DE 114139662

**Geschäftsführung:** Peter Esser (Sprecher), Sönke Reimers (Sprecher),  
Thomas Berner, Markus Gotta

**Aufsichtsrat:** Andreas Lorch, Catrin Lorch, Dr. Edith Baumann-Lorch, Peter Ruß  
**Redaktion:** Christina Kahlen-Pappas (verantwortlich),  
Telefon: 069 7595-1153, E-Mail: christina.kahlen-pappas@dfv.de

**Verlagsleitung:** RA Torsten Kutschke,  
Telefon: 069 7595-1151, E-Mail: torsten.kutschke@dfv.de

**Anzeigen:** Eva Triantafillidou,  
Telefon: 069 7595-2713, E-Mail: Eva.Triantafillidou@dfv.de

#### Mitherausgeber:

BEITEN BURKHARDT Rechtsanwaltskanzlei mbH  
**Fachbeirat:** Gregor Barendregt, Carl Zeiss AG; Andrea Berneis, thyssenkrupp Steel Europe AG; Ralf Brandt, LTS Lohmann Therapie-Systeme AG / Drug Delivery Systems Beteiligungs GmbH; Joern-Ulrich Fink, Central Compliance Germany, Deutsche Bank AG; James H. Freis, Jr., Chief Compliance Officer, Deutsche Börse AG; Otto Geiß, Fraport AG; Mirko Haase, Hilti Corporation; Dr. Katharina Hastenrath, Frankfurt School of Finance & Management; Corina Käsler, Head of Compliance, State Street Bank International GmbH; Olaf Kirchhoff, Schenker AG; Torsten Krumbach, msg Systems AG; Dr. Karsten Leffrang, Getrag; Prof. Dr. Bartzos Makowicz, Europa-Universität Viadrina Frankfurt/Oder; Thomas Muth, Muth-zur-Entwicklung; Stephan Niermann; Dr. Dietmar Pregel, Osram GmbH; Dr. Alexander von Reden, BSH Hausgeräte GmbH; Hartmut T. Renz, Citi Chief Country Compliance Officer, Managing Director, Citigroup Global Markets Europe AG; Dr. Barbara Roth, Chief Compliance Officer, UniCredit Bank AG; Jörg Siegmund, Getzner Textil AG; Eric S. Soong, Group Head Compliance & Corporate Security, Schaeffler Technologies AG & Co. KG; Elena Späth, AXA Assistance Deutschland GmbH; Dr. Martin Walter, selbstständiger Autor, Berater und Referent für Compliance-Themen; Heiko Wendel, Rolls-Royce Power Systems AG; Dietmar Will, Audi AG.

**Jahresabonnement:** kostenlos

**Erscheinungsweise:** monatlich (10 Ausgaben pro Jahr)

**Layout:** Uta Struhalla-Kautz, SK-Grafik, www.sk-grafik.de

Jede Verwertung innerhalb der engen Grenzen des Urheberrechtsgesetzes ist ohne Zustimmung des Verlages unzulässig und strafbar. Das gilt insbesondere für Vervielfältigungen, Bearbeitungen, Übersetzungen, Mikroverfilmungen und die Einspeicherung und Verarbeitung in elektronischen Systemen.

Keine Haftung für unverlangt eingesandte Manuskripte. Mit der Annahme zur Alleinveröffentlichung erwirbt der Verlag alle Rechte, einschließlich der Befugnis zur Einspeicherung in eine Datenbank.

© 2022 Deutscher Fachverlag GmbH, Frankfurt am Main

# Der Sanierungsberater

Sanierung | Restrukturierung | Insolvenzrecht



Der **Sanierungsberater** ist eine interdisziplinäre Fachzeitschrift, die in jedem Quartal über die aktuellen Entwicklungen sowohl im Bereich der Sanierung und Restrukturierung als auch im Insolvenzrecht berichtet. Die Zeitschrift informiert über alle relevanten Entwicklungen im internationalen, europäischen und deutschen Recht sowie der nationalen und internationalen Betriebswirtschaftslehre.



SCAN ME

Jetzt 3 Monate Testlesen  
mit gratis Onlinezugang  
zur Datenbank!

[www.ruw.de/sanierungsberater](http://www.ruw.de/sanierungsberater)

## Konsultation zur EU-Umwelthaftungsrichtlinie

Wie können die geltenden Umwelthaftungsvorschriften, die auf dem Verursacherprinzip basieren, verbessert werden? Noch bis zum 4. August 2022 haben interessierte Bürgerinnen und Bürger, Verbände, Unternehmen und Behörden die Gelegenheit, sich zur möglichen Überarbeitung der Umwelthaftungsrichtlinie 2004/35/EG einzubringen.



© Pixabay

Kohlekraftwerk: Die Umwelthaftungsrichtlinie hat Anlagenbetreiber im Visier.

Die EU-Kommission plant eine potenzielle Harmonisierung sowie eine Ausweitung der Regulierung, um zur Verwirklichung des Null-Schadstoff-Ziels der EU beizutragen. Entsprechende

Haftungsvorgaben könnten dabei für Unternehmen Anreize bieten, ökologische Risiken zu vermeiden, hofft die EU-Kommission. Außerdem soll die praktische Umsetzung der Richtlinienvorgaben

durch die Behörden der Mitgliedstaaten überarbeitet werden.

Die Umwelthaftungsrichtlinie betrifft die Vermeidung bzw. Beseitigung von Umweltschäden durch Betreiber von Anlagen. Grundlage ist das Verursacherprinzip. In Deutschland wird die Richtlinie im Umweltschadensgesetz umgesetzt.

Die Konsultation ist in zwei Teile gegliedert. Der erste Teil beschäftigt sich mit allgemeinen Fragen, wie der Notwendigkeit spezifischer Rechtsvorschriften zur Umsetzung des Verursacherprinzips oder einer Verpflichtung zur Vermeidung und Behebung von Umweltschäden sowie den bisherigen Auswirkungen der Richtlinie. Der zweite Teil bezieht sich auf fachspezifische Fragen. Außerdem geht die Konsultation auf Rechtsvorschriften ein, die von der Umwelthaftungsrichtlinie unabhängig sind und zum Schutz vor Umweltschäden dienen. Auch das Schutzniveau, die Angemessenheit und der Mehrwert der Umwelthaftungsrichtlinie werden thematisiert. Hier gelangen Sie zur Konsultation. *chk*

Anzeige

## Das neue LkSG – Analyse und Umsetzung



### Auf einen Blick

- Kommentierung der jeweiligen Vorschriften des LkSG
- Erläuterungen zu Herkunft, Interpretation und Subsumption
- Kritische Analyse der Tatbestandsmerkmale, deren Bedeutung, Unterscheidbarkeit und Stringenz
- Verweis auf internationale Regelungen zu Menschenrechten und menschenrechtlicher Due Diligence der UN, der OECD, der ILO und weiterer Abkommen
- Einbettung in bekannte Compliance-rechtliche Vorgaben
- Wertvolle Arbeitshilfe und stabile Quelle für den Rechtsanwender

Martin Rothermel (Hrsg.)

### LkSG – Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz

1. Auflage 2022 | Compliance-Berater Schriftenreihe | Kommentar  
540 Seiten Broschur | € 109,- | ISBN: 978-3-8005-1804-3

Weitere Informationen  
[shop.ruw.de/18043](https://shop.ruw.de/18043)





# Deutsche Compliance Konferenz 2022

Am 28. Juni 2022 begrüßten Torsten Kutschke, dfv Mediengruppe, und Jörg Bielefeld, Addleshaw Goddard (Germany) LLP, zum ersten Mal nach zwei Pandemie Jahren wieder zur Deutschen Compliance Konferenz vor Ort in Frankfurt am Main. Außer den zahlreichen Gästen im Steigenberger Frankfurter Hof verfolgten auch einige Teilnehmer die Vorträge und Panels zu den Themenblöcken Cyber-Angriffe, Hinweisgeber und Lieferkette online. Ausführliche Berichte zur Tagung finden Sie in den Herbstausgaben unserer Online-Zeitschrift Compliance.

Fotos: Maria Reitz



Jörg Bielefeld führte durch beide Konferenz-Tage.



Dr. Timo Handel, Anika Feger und Caroline Schüler diskutierten beim Panel Hinweisgeber.



Dominik Nowak sprach über internationale Compliance-Anforderungen.



Torsten Kutschke begrüßte im Namen der dfv Mediengruppe zur Konferenz.



Rames Razaqi und Svenja Mischur zeigten mit einem Live-Hack wie einfach Cyber-Angriffe Unternehmen treffen können.



Dr. Dietmar Deffert beschrieb die Rolle des CO beim Cyber-Angriff.



Jana Ringwald und Jana Fuchs beim Panel „Cyber-Angriff“.



Markus Jüttner und Dr. Malte Passarge schalteten sich zum Thema Lieferkette zu.

Jörg Bielefeld in der Panel-Diskussion mit Christian Nickel, Annegret Falter und Peter Thomas.



Elke Wurster gab Einblicke in die Compliance-Struktur der TÜV Süd AG.



**3 Monate Testlesen mit  
gratis Onlinezugang!**

[www.ruw.de/CB](http://www.ruw.de/CB)

Der **CB – Compliance Berater** richtet sich als praxisnahes Tool an alle Compliance-Verantwortlichen – wie z. B. **Compliance Officer, Risikomanager und Geschäftsleitung** – in Unternehmen, Institutionen und Verbänden.

Der **CB – Compliance Berater** bildet die **4 Facetten von Compliance in jeder Ausgabe ab: Corporate Compliance, Risikoanalyse und -identifikation, Compliance Management und Haftung & Aufsicht**

Der **CB – Compliance Berater** liefert seinen Lesern zusätzlich eine Website mit aktuellen News und Standpunkten renommierter Autoren. Schauen Sie jetzt selbst auf [compliance.ruw.de](http://compliance.ruw.de)

Die **Online-Zeitschrift Compliance** [compliance-plattform.de](http://compliance-plattform.de) – Compliance ist eine ebenso wichtige wie spannende Aufgabe im Unternehmen, der unsere Redaktion ihre ganze journalistische Aufmerksamkeit widmet. Mit der Online-Zeitschrift werden Compliance-Verantwortliche monatlich kompetent und übersichtlich rund um ihr tägliches Arbeitsgebiet informiert.

**Per Faxantwort an 069 7595-2770**

**Sichern Sie sich Ihr individuelles Vorteilsangebot und bestellen Sie jetzt den CB – Compliance Berater**

Name: \_\_\_\_\_  
 Firma: \_\_\_\_\_  
 Abteilung: \_\_\_\_\_  
 Straße: \_\_\_\_\_  
 PLZ | Ort: \_\_\_\_\_  
 Telefon: \_\_\_\_\_  
 E-Mail: \_\_\_\_\_  
 Datum | Unterschrift: \_\_\_\_\_

- Testabo: 3 Monate kostenlos lesen + 1 Zugang zur Online-Datenbank**

Sie erhalten die nächsten 3 Ausgaben der Fachzeitschrift „Compliance-Berater“ kostenlos. Falls Ihnen der „Compliance-Berater“ gefällt, brauchen Sie nichts weiter zu unternehmen. Wenn Sie nicht innerhalb der Testzeit abbestellen, beginnt im Anschluss ein Jahresabo. Zunächst für ein Jahr (11 Ausgaben) zum Vorzugspreis von derzeit 564,50 € inkl. aller Gebühren und MwSt. in Deutschland und anschließend bis auf Widerruf zum jeweils gültigen Jahrespreis. Das Abonnement kann bis 3 Monate vor Ablauf des Bezugszeitraumes schriftlich bei der Deutscher Fachverlag GmbH, Mainzer Landstr. 251, 60326 Frankfurt am Main gekündigt werden. Liegt dem Verlag zu diesem Zeitpunkt keine Abbestellung vor, verlängert sich das Abonnement automatisch um ein weiteres Jahr. Die Abonnementgebühren sind im Voraus nach Erhalt der Rechnung zahlbar.

- Jahresabo: 11 Ausgaben + 1 Zugang zur Online-Datenbank**

Sie erhalten die nächsten 11 Ausgaben der Fachzeitschrift „Compliance-Berater“, sowie den Zugang zur Online-Datenbank. Der Abonnementvertrag wird für mindestens ein Jahr abgeschlossen. Das Abonnement kann jederzeit bis 3 Monate vor Ablauf des Bezugszeitraumes schriftlich bei der Deutscher Fachverlag GmbH, Mainzer Landstr. 251, 60326 Frankfurt am Main gekündigt werden. Liegt dem Verlag zu diesem Zeitpunkt keine Abbestellung vor, verlängert sich das Abonnement automatisch um ein weiteres Jahr. Die Abonnementgebühren sind im Voraus nach Erhalt der Rechnung zahlbar und betragen 564,50 € inkl. aller Gebühren und MwSt. in Deutschland.

**CB – Compliance Berater | Betriebs-Berater Compliance**  
[kundenservice@ruw.de](mailto:kundenservice@ruw.de)

**dfv** Mediengruppe